

Aktien- und Kapitalmarktrecht

Ein Studienbuch

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Katja Langenbucher

4. Auflage 2018. Buch. XXX, 499 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71129 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

gegen pflichtwidrig handelnde Organmitglieder ergeben (→ § 1 Rn. 21 ff.). Ansprüche gegen Vorstände werden vom Aufsichtsrat unter Umständen mit weniger Energie verfolgt, als dies für die Aktiengesellschaft nützlich wäre, weil die Nichtverfolgung von Schadensersatzansprüchen häufig unsanktioniert bleibt, umgekehrt aber die Erhebung von Vorwürfen die Zusammenarbeit zwischen den Organen belastet.

§ 147 AktG begegnet dieser Situation auf zwei Stufen. § 147 Abs. 1 AktG sieht einen 87 Hauptversammlungsbeschluss vor, der die Aktiengesellschaft verpflichtet, Ersatzansprüche geltend zu machen.⁹⁷ Hinzu tritt § 147 Abs. 2 AktG, der die Bestellung eines besonderen Vertreters vorsieht. Dieser handelt für die Aktiengesellschaft und verdrängt deren Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 147 Abs. 1 S. 1 AktG bewirkt vor allem eine **Reduktion des Ermessensspielraums**. 88 Im Grunde muss ein Schadensersatzanspruch gegen Vorstandsmitglieder von der Aktiengesellschaft stets geltend gemacht werden. Vorstand oder Aufsichtsrat haben aber ein Ermessen, hiervon abzusehen, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dafür sprechen (→ § 4 Rn. 149 ff.).⁹⁸ Ist nach § 147 Abs. 1 S. 1 AktG ein Hauptversammlungsbeschluss gefasst worden, verbleibt kein solcher Spielraum, weil die Aktionäre, also die Eigentümer der Gesellschaft, sich mehrheitlich für die Verfolgung einer Haftungsklage ausgesprochen haben.⁹⁹

Der Hauptversammlungsbeschluss kann mit **einfacher Mehrheit** gefasst werden. Es 89 gelten die allgemeinen Regeln zu **Stimmverboten**, die sich aus § 136 AktG ergeben (→ Rn. 195 ff.). Soll deshalb über die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Mehrheitsaktionär entschieden werden, unterliegt dieser einem Stimmverbot.¹⁰⁰ Der Grundgedanke einer Reduktion des Ermessensspielraums mit Blick auf Haftungsklagen, weil die Eigentümer dies mehrheitlich wünschen (→ Rn 88), greift in diesen Konstellationen nicht. Dadurch kommt es zu einer normativen Überschneidung mit dem in § 148 AktG geregelten Minderheitenrecht (→ § 7 Rn 84). Hieraus kann sich Missbrauchspotential ergeben, wenn der wegen § 136 AktG allein stimmberichtigte Minderheitsaktionär diese Situation als „Geschäftsmodell“ ausnutzt.¹⁰¹ Für den Alleinaktionär gilt das Stimmverbot hingegen nicht.¹⁰²

§ 147 Abs. 2 S. 1 AktG ermöglicht es der Hauptversammlung, der Verwaltung die 90 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vollständig aus der Hand zu nehmen und einen **besonderen Vertreter** hiermit zu betrauen.¹⁰³ Ist dieser einmal eingesetzt, ist er von der Hauptversammlung unabhängig und wird im Rahmen seiner Befugnisse gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft. Gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat hat er umfassende Informationsrechte. Die Hauptversammlung kann ihm keine Weisungen erteilen und hat auch kein Auskunftsrecht. Im Rahmen seiner Befugnisse ver-

⁹⁷ „Tatsächliche Anhaltspunkte“ für ein schadensersatzbegründendes Verhalten von Organmitgliedern, nicht bloße „Angaben ins Blaue hinein“ verlangt LG Köln ZIP 2016, 162 – „Strabag“.

⁹⁸ BGHZ 135, 244 (252) – ARAG/Garmenbeck.

⁹⁹ Die Hauptversammlungszuständigkeit stärkend Tröger ZHR 179 (2015), 453 (479).

¹⁰⁰ Vgl. den Fall LG München I ZIP 2007, 1809; OLG München ZIP 2008, 73; hierzu Verhoeven ZIP 2008, 245.

¹⁰¹ Hierzu eingehend Bayer AG 2016, 637 (642), verdeutlicht anhand der Entscheidung des LG Köln ZIP 2016, 162 – „Strabag“.

¹⁰² BGH NZG 2011, 950 – Hypo Vereinsbank; OLG München NZG 2010, 503 – Hypo Vereinsbank.

¹⁰³ Westermann AG 2009, 237.

drängt er überdies Vorstand und Aufsichtsrat.¹⁰⁴ Allerdings kann die Bestellung des besonderen Vertreters jederzeit, auch ohne wichtigen Grund, von einer einfachen Hauptversammlungsmehrheit widerrufen werden.¹⁰⁵

II. Die Einberufung und der Ablauf der Hauptversammlung

- 91 Die Bestimmungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptversammlung bilden den Rahmen für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem die rechte Mitte zwischen der Schaffung effektiver Kontrollmechanismen für die Anteilseigner und Vorkehrungen gegen deren Missbrauch zu finden.

1. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festlegung der Tagesordnung

a) Die Zuständigkeit

- 92 Die Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung sollen sicherstellen, dass sämtlichen Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht wird. Aktionäre müssen nicht nur darüber informiert werden, wann die Hauptversammlung stattfindet und welche Tagesordnungspunkte dort behandelt werden, sondern auch die Möglichkeit haben, selbst Beschlussanträge einzubringen. Die Art. 3a ff. der **Aktionärsrechtereformrichtlinie 2017**¹⁰⁶ sollen die Kommunikation insbesondere mit Blick auf grenzüberschreitende Sachverhalte erleichtern. Nach Art. 3a haben Finanzintermediäre den Unternehmen die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anzubieten, Art. 3b regelt die Verpflichtung von Finanzintermediären, die Übermittlung bestimmter Informationen an den Aktionär sicherzustellen. Art. 3c soll sicherstellen, dass Finanzintermediäre die Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern.
- 93 Die Einberufung der Hauptversammlung zählt zu den Geschäftsführungsaufgaben des **Vorstands**, § 121 Abs. 2 S. 1 AktG. Das Gesetz verlangt nur in wenigen Fällen ausdrücklich die Einberufung einer Hauptversammlung, § 92 Abs. 1 AktG, § 122 Abs. 1 AktG. Der Vorstand ist hierzu immer dann verpflichtet, wenn sich die Notwendigkeit hierfür mittelbar aus dem Gesetz ergibt, weil die Hauptversammlung für eine anstehende Maßnahme zuständig ist. Verlangt eine **Aktionärsminderheit** gemäß § 122 Abs. 1 AktG die Einberufung, kommt der Vorstand dem aber nicht nach, kann die Aktionärsminderheit gerichtlich zur Einberufung ermächtigt werden.¹⁰⁷ Die Einberufung einer Hauptversammlung kann grundsätzlich auch wieder zurückgenommen werden. Der Vorstand ist hierfür auch dann zuständig, wenn er die Hauptversammlung auf Verlangen einer Aktionärsminderheit einberufen hat, § 122 Abs. 1 AktG.¹⁰⁸ Diese Kom-

¹⁰⁴ LG Duisburg ZIP 2016, 1970; Spindler/Stilz/Mock, AktG § 147 Rn. 84ff.; K. Schmidt/Lutter/Spindler, AktG § 147 Rn. 23ff.; Verhoeven ZIP 2008, 247ff.

¹⁰⁵ Zur Klage eines besonderen Vertreters gegen derartige Beschlüsse: LG München I ZIP 2009, 2198 – HVB/Unicredit; OLG München NZG 2010, 503 – Hypo Vereinsbank; BGH NZG 2011, 950 – Hypo Vereinsbank.

¹⁰⁶ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, ABl. EU 2017 L 132, 1; Lutter/Bayer/J. Schmidt, Rn. 29.24.

¹⁰⁷ Zu einem Fallbeispiel (Balda AG): Habersack/Müllert ZGR 2014, 1.

¹⁰⁸ Keine Kompetenz hat der Vorstand hingegen zur Absage, wenn ein Fall des § 122 Abs. 3 AktG vorliegt, Lieder NZG 2016, 81 (84).

petenz endet allerdings nach der Rechtsprechung, sobald sich die Aktionäre zu dem in der Einladung bestimmten Zeitpunkt am Versammlungsort eingefunden haben.¹⁰⁹

Ein Hauptversammlungsbeschluss ist **beispielsweise** für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, für die Wahl des Abschlussprüfers oder für die in § 119 Abs. 1 AktG aufgeführten Maßnahmen erforderlich. 94

Die Satzung kann hiervon nur in geringem Umfang abweichen, denn wegen § 23 95 Abs. 5 AktG ist es dem Satzungsgeber verwehrt, der Hauptversammlung weiter reichende Kompetenzen einzuräumen, als sie das Gesetz vorsieht.

Der Vorstand legt im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat auch die **Tagesordnung** 96 fest. Soweit über Gegenstände der Tagesordnung beschlossen werden soll, haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu formulieren, § 124 Abs. 3 S. 1 AktG. Das Gesetz geht davon aus, dass die Beschlussvorschläge inhaltlich übereinstimmen.

Bei der **Fallbearbeitung** ist zu beachten, dass es sich gleichwohl um zwei Beschlüsse handelt, die nach den 97 für das jeweilige Organ geltenden Regeln zu fassen sind. Es kann auch beschlossen werden, sich dem Vorschlag des anderen Organs anzuschließen.¹¹⁰

Können sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf einen übereinstimmenden Vorschlag 98 verständigen, muss jedes Organ einen eigenen Vorschlag einbringen.¹¹¹ Soweit es um die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfern geht, darf **nur der Aufsichtsrat** Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten, § 124 Abs. 3 S. 1 AktG. Nach § 122 Abs. 2 S. 1 AktG kann eine **Aktionärsminderheit**, deren Anteile 1/20 des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 500 000 EUR erreichen, verlangen, dass bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden.

Der **Aufsichtsrat** ist ausnahmsweise nach § 111 Abs. 3 AktG zur Einberufung der Hauptversammlung samt Festlegung der Tagesordnung zuständig, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertrauensverlust der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand zu besorgen ist. 99

Die Rechte einer **Aktionärsminderheit**, Gegenstände zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder die Ermächtigung zur Einberufung einer Hauptversammlung zu beantragen, regelt § 122 AktG (→ § 7 Rn. 68ff.). 100

Ein Einberufungsmangel führt grundsätzlich zur Nichtigkeit des daraufhin gefassten Hauptversammlungsbeschlusses, § 241 Nr. 1 AktG (→ Rn. 227). Sind aber alle Aktionäre erschienen oder vertreten (**Vollversammlung**), kann die Hauptversammlung trotz des Einberufungsmangels wirksame Beschlüsse fassen, soweit kein Aktionär widerspricht, § 121 Abs. 6 AktG. Hierfür muss das gesamte Grundkapital präsent sein, unabhängig davon, ob ein Stimmrecht besteht.¹¹² 101

¹⁰⁹ BGHZ 206, 143 = AG 2015, 822; *Lieder* NZG 2016, 81 (82).

¹¹⁰ Hüffer/Koch, AktG § 124 Rn. 16; Spindler/Stilz/Rieckers, AktG § 124 Rn. 10; K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG § 124 Rn. 22ff.

¹¹¹ K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG § 124 Rn. 22; GroßkommAktG/Butzke, § 124 Rn. 69.

¹¹² Spindler/Stilz/Rieckers, AktG § 121 Rn. 86.

b) Der Inhalt der Einberufung und die Information der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung

- 102 § 121 Abs. 3 AktG regelt den Inhalt der Einberufung zur Hauptversammlung. Die Norm differenziert nach börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Beide haben die **Firma**, den **Sitz der Gesellschaft**, **Zeit und Ort der Hauptversammlung** sowie die **Tagesordnung** anzugeben, § 121 Abs. 3 S. 1, S. 2 AktG. Dabei gilt im Einzelnen:
- 103 **Ort der Hauptversammlung** ist regelmäßig der Sitz der Gesellschaft, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, § 121 Abs. 5 S. 1 AktG. Durch die Satzung kann aber beispielsweise auch ein Hauptversammlungsort im Ausland bestimmt werden.¹¹³ Bei einer börsennotierten Gesellschaft kann die Hauptversammlung auch am Sitz der Börse stattfinden, an welcher die Aktien der Gesellschaft notiert sind, § 121 Abs. 5 S. 2 AktG. Wird eine Hauptversammlung im Zusammenhang mit einem Angebot bei einer Unternehmensübernahme einberufen, hat **§ 16 Abs. 4 S. 4 WpÜG** Vorrang (→ § 18 Rn. 115).
- 104 Die **Zeit der Hauptversammlung** wird vom Vorstand in den Grenzen der Satzung und des Zumutbaren bestimmt. Bei Publikumsgesellschaften darf eine Hauptversammlung nicht auf Sonn- und Feiertage und ihr Beginn darf weder vor 8.00 Uhr noch nach 0.00 Uhr terminiert werden.¹¹⁴
- 105 Bei der **Fallbearbeitung** ist zu beachten: Dauert die Hauptversammlung über den in der Einladung genannten Tag hinaus, sind nach 0.00 Uhr gefasste Beschlüsse nach überwiegender Ansicht anfechtbar.¹¹⁵
- 106 Die Bekanntmachung der **Tagesordnung** umfasst die hinreichend konkretisierte Zusammenstellung sämtlicher Versammlungsgegenstände, die behandelt werden, einschließlich der Gegenstände, über die ein Beschluss gefasst werden soll (→ Rn. 96). Für bestimmte Beschlussgegenstände gelten zusätzliche Bekanntmachungs- und Auslegungspflichten.
- 107 Für **börsennotierte Gesellschaften** im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG zählt § 121 Abs. 3 S. 3 AktG weitere Pflichtangaben auf.¹¹⁶ Nach § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 AktG sind die Bedingungen, von denen die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung abhängen (zu diesen → Rn. 122ff., 168ff.), ebenso anzugeben wie der Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 4 S. 2 AktG (**record date**) und dessen Bedeutung (→ Rn. 125). Zusätzlich sind gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 lit. a AktG besondere Verfahrensvorschriften für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte, nach Nr. 2 lit. b für die Stimmabgabe durch Brief oder auf elektronische Weise zu machen. Weiter müssen börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung auf das Auskunftsrecht der Aktionäre sowie auf bestimmte weitere Aktionärsrechte hinweisen, § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG. Zuletzt ist die Internetseite der Gesellschaft anzugeben, über welche die Informationen nach

¹¹³ BGHZ 203, 68 = NJW 2015, 336; Anschlussfragen zur Sprache stellt *Mohamed* NZG 2015, 1263.

¹¹⁴ Hüffer/Koch, AktG § 121 Rn. 17.

¹¹⁵ LG Mainz Der Konzern 2005, 525 (526f.); *Happ/Freitag* AG 1998, 493 (495); Hüffer/Koch, AktG § 121 Rn. 17; K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG § 121 Rn. 35; a.A. (Nichtigkeit) LG Düsseldorf EWiR 2007, 419 m. Anm. *Wilsing/Siebmann*; MüKoAktG/Kubis, § 121 Rn. 38; Fallbeispiel bei *Langenbacher* Jura 2004, 577 (579f.) zu OLG Koblenz ZIP 2001, 1093.

¹¹⁶ Dem liegt die Aktionärsrechterichtlinie 2007 zugrunde, ABl. EU 2007 L 184, 17.

§ 124a AktG zugänglich sind, § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 4. Abhängig von den Beschlussgegenständen verlangen die §§ 124, 125, 327c AktG weitere Angaben (zu Sanktionen bei Verstößen → Rn. 248).

Steht die Wahl von **Aufsichtsratsmitgliedern** an, ist anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt und ob eine Bindung an Wahlvorschläge besteht, § 124 Abs. 2 S. 1 AktG. Bei börsennotierten Gesellschaften sind dem Wahlvorschlag nähere Angaben zu weiteren Mitgliedschaften der vorgeschlagenen Person beizufügen, § 125 Abs. 1 S. 5 AktG. 108

Wird der Hauptversammlung eine **Satzungsänderung** oder ein **Vertrag** vorgelegt, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf, geht es um besonders einschneidende Veränderungen der Grundlagen der Verbandsverfassung. Dem Aktionär müssen folglich zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung hinreichende Informationen gegeben werden, um sich ein klares Bild von den Maßnahmen zu machen, welche die Verwaltung vorschlägt. Der Wortlaut der Satzungsänderung bzw. der wesentliche Vertragsinhalt ist aus diesem Grund bereits mit der Einberufung mitzuteilen, § 124 Abs. 2 S. 3 AktG. Die Beschränkung auf den wesentlichen Inhalt ist angemessener, da Unternehmens- und Umwandlungsverträge rechtzeitig ausgelegt und auf Verlangen abschriftlich mitgeteilt werden müssen, §§ 293f, 293 g AktG, § 63 Abs. 1, Abs. 3 UmwG. Zusätzlich berichtet der Vorstand in der Hauptversammlung ausführlich über den Vertrag, § 293a AktG, §§ 8, 125, 127 UmwG. 109

Vergleichbare Auslagepflichten bestehen, wenn eine Beschlussfassung mit Blick auf **ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen** ansteht (→ Rn. 43ff., 58ff.). Geht es um eine nach Holzmüller/Gelatine-Grundsätzen zustimmungspflichtige Maßnahme, hat die Verwaltung analog § 124 Abs. 2 S. 3 AktG die Grundzüge des geplanten Vorgehens bekannt zu geben.¹¹⁷ 110–111

Der weiteren Information der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung dienen die Pflichten zur **besonderen Mitteilung**, §§ 125–127 AktG. Nach § 125 Abs. 1 S. 1 AktG ist Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt oder eine Mitteilung verlangt haben, die Einberufung mitzuteilen. § 125 Abs. 5 AktG erfasst gleichgestellte Finanzdienstleistungsinstitute. Die nach § 125 AktG zur Information Berechtigten haben nach § 128 Abs. 1 AktG die erhaltene Information unverzüglich an die betroffenen Aktionäre weiter zu reichen. § 128 Abs. 1 S. 2 AktG eröffnet einen Satzungsspielraum, um die Verpflichtung auf die Übermittlung in elektronischer Form zu beschränken. 112

Aktionäre, die eine Information verlangen oder die rechtzeitig im Aktienregister eingetragen sind, und Aufsichtsratsmitglieder, welche das verlangt haben, sind nach § 125 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AktG zu informieren. Haben Aktionäre Gegenanträge gestellt, sind nach § 126 AktG auch diese den Informationsberechtigten zur Kenntnis zu bringen; § 128 AktG erfasst die Weiterleitung solcher Anträge an die übrigen Aktionäre. 113

Geht es um eine Hauptversammlung, die im Zusammenhang mit einem Angebot nach dem WpÜG einberufen wird, gelten nach § 16 WpÜG abweichende Vorschriften (→ § 18 Rn. 115). 114

¹¹⁷ BGHZ 146, 288 (294); *Windbichler*, § 29 Rn. 5; *Lutter* FS Fleck, 1988, 169 (176); K. Schmidt/Lutter/*Spindler*, AktG § 119 Rn. 43.

c) Das Einberufungsverfahren

- 115 Die Einberufung einer Hauptversammlung ist nach § 121 Abs. 4 S. 1 AktG stets in den **Gesellschaftsblättern** bekannt zu machen, das heißt in den Bundesanzeiger einzurücken, § 25 AktG.
- 116 An die Stelle der Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern kann nach § 121 Abs. 4 S. 2 AktG die **Einberufung mittels eingeschriebenen Briefes** treten, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Diese Form der Einberufung setzt voraus, dass Namen und Anschrift der Aktionäre bekannt sind. Während das bei Namensaktien wegen § 67 Abs. 2 AktG der Fall ist (→ § 2 Rn. 9), darf das Verfahren bei Inhaberaktien nur gewählt werden, wenn der Vorstand zuverlässige Kenntnis der Namen sämtlicher Aktionäre hat.
- 117 Bei der **Fallbearbeitung** ist zu beachten: Geht der Vorstand bei der brieflichen Einladung aus von ihm zu vertretenden Gründen zu Unrecht davon aus, sämtliche Aktionäre zu kennen, und wurde ein Aktionär deshalb nicht geladen, ist der Hauptversammlungsbeschluss nichtig, soweit nicht § 242 Abs. 2 S. 4 AktG eingreift. Irrt sich der Vorstand, ohne dass er dies zu vertreten hat, soll kein Verstoß gegen § 121 Abs. 4 S. 2 AktG vorliegen.¹¹⁸
- 117a Durch § 121 Abs. 4a AktG wird **für börsennotierte Gesellschaften** zusätzlich eine Pflicht zur Veröffentlichung der Einberufung über solche Medien begründet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten EU verbreiten.¹¹⁹ Die Pflicht entfällt, wenn ausschließlich Namensaktien ausgegeben sind ebenso¹²⁰ wie bei direkter Einladung mittels eingeschriebenen Briefs.
- 117b § 124a S. 1 AktG verlangt **für börsennotierte Gesellschaften** die Angabe bestimmter Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft (zu kapitalmarktrechtlichen Publizitätspflichten → § 17 Rn. 104).¹²¹ Im Einzelnen sind der Inhalt der Bekanntmachung der Einberufung (Nr. 1), eine Erläuterung, wenn zu einem Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst werden soll (Nr. 2), die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen (Nr. 3), die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte (Nr. 4) und gegebenenfalls die Formulare für die Erteilung einer Vollmacht bzw. für eine Briefwahl (Nr. 5) auf die Internetseite einzustellen. Geht nach der Einberufung ein Minderheitsantrag zur Tagesordnung ein, § 122 Abs. 2 AktG, ist dieser unverzüglich zugänglich zu machen, § 124a S. 2 AktG.
- 118 Die Hauptversammlung ist **dreizig** Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen, § 123 Abs. 1 S. 1 AktG (aber → Rn. 120).¹²² Im Geltungsbereich der Finanzmarktstabilisierungsgesetze gelten andere Fristen, § 7 Abs. 1 FMStBG.¹²³ Nach § 121 Abs. 7 S. 1 AktG ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Der Tag der Einberufung zählt nach § 123 Abs. 1 S. 2 AktG ebenfalls nicht mit.¹²⁴

¹¹⁸ Für die Praxis zu Recht von diesem Weg abratend Hüffer/Koch, AktG § 121 Rn. 11d.

¹¹⁹ Art. 5 Abs. 2 S. 2 Aktionärsrechterichtlinie 2007, ABl. EU 2007 L 184, 17.

¹²⁰ Der unklare Wortlaut („und“) ist als „oder“ zu verstehen, richtig Hüffer/Koch, AktG § 121 Rn. 11i.

¹²¹ Art. 5 Abs. 4 Aktionärsrechterichtlinie 2007; hierzu Grundmann/Winkler ZIP 2006, 1421; Ratschow DStR 2007, 1402 (1404).

¹²² Art. 5 Abs. 1 Aktionärsrechterichtlinie 2007 legt fest, dass mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung einzuberufen ist, Ratschow DStR 2007, 1402 (1403).

¹²³ Hierzu LG München I WM 2012, 1543 (1549).

¹²⁴ Hüffer/Koch, AktG § 123 Rn. 2; GroßkommAktG/Butzke, § 123 Rn. 8.

Findet die Hauptversammlung **beispielsweise** am 20. August statt, ist vom 19. August an (weil der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird) 30 Tage zurückzurechnen. Damit muss spätestens am 20. Juli einberufen werden.¹²⁵ Auf Feiertage kommt es nicht an.

d) Die Anmeldung zur Hauptversammlung

Die Satzung kann die Teilnahmeberechtigung oder die Stimmrechtsausübung von einer Anmeldung zu der Versammlung abhängig machen, § 123 Abs. 2 S. 1 AktG. Sieht die Satzung das vor, muss die Anmeldung des Aktionärs der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, § 123 Abs. 2 S. 2 AktG. In der Satzung oder in der Einberufung kann eine kürzere Frist vorgesehen werden, § 123 Abs. 2 S. 3 AktG. Nach § 123 Abs. 2 S. 4 AktG ist der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist für die Hauptversammlung richtet sich in diesem Fall nicht nach dem Tag der Hauptversammlung, sondern nach dem Stichtag für die Anmeldung, § 123 Abs. 2 S. 5 AktG.

Findet **beispielsweise** die Hauptversammlung am 20. August statt, muss die Anmeldung mindestens am 13. August zugehen, denn der Tag des Zugangs der Anmeldung wird nicht mitgerechnet.¹²⁶

2. Das Teilnahmerecht und die Legitimation

Jeder Aktionär ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Das setzt § 118 Abs. 1 AktG als selbstverständlich voraus. Ausnahmen gelten, wenn die Rechte aus der Aktie nicht ausgeübt werden dürfen. Solche Beschränkungen sehen die § 20 Abs. 7 AktG, § 56 Abs. 3 S. 3 AktG, § 71b AktG, § 71d S. 4 AktG, § 328 Abs. 1 S. 1 AktG und die § 59 S. 1 WpÜG, § 28 Abs. 1 S. 1 (§ 44 Abs. 1 S. 1 n. F.) WpHG vor. Wer von seinem Teilnahme- und Stimmrecht Gebrauch machen will, muss sich der Aktiengesellschaft gegenüber legitimieren. Bei verbrieften **Namensaktien** ist der im Aktienregister eingetragene Aktionär ohne Weiteres berechtigt, § 67 Abs. 2 AktG. Ist die Namensaktie unverbrieft, muss nach herrschender Meinung die Abtretungsanzeige vorgelegt werden, § 410 BGB analog.¹²⁷

Bei **Inhaberaktien** eröffnet § 123 Abs. 3 AktG Satzungsautonomie. Macht die Gesellschaft hiervon keinen Gebrauch, kann sich der Aktionär durch Vorlage des Papiers, aber auch einer Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts ausweisen.¹²⁸

Für **börsennotierte Gesellschaften** beschränkt § 123 Abs. 4 S. 1 AktG den Umfang der Satzungsautonomie. Ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Kreditinstituts genügt zur Legitimation.

Dieser bei Inhaberaktien vorzulegende Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Aktiengesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, § 123 Abs. 4 S. 2 AktG. Diese sog. **record date** Regelung führt zu einem „Einfrieren“ der Situation drei Wochen vor der Hauptversammlung, um eindeutige, zurechenbare Rechtspositionen zu schaffen.¹²⁹ Wer seine Aktien später erworben hat, ist zur Teilnahme und Abstimmung nicht berechtigt, sein Dividendenanspruch bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach der ma-

¹²⁵ Florstedt ZIP 2010, 761 (762); Grobecker NZG 2010, 165f.

¹²⁶ Hüffer/Koch, AktG § 123 Rn. 7.

¹²⁷ K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG § 123 Rn. 33.

¹²⁸ Hüffer/Koch, AktG § 123 Rn. 5.

¹²⁹ RegE-UMAG, BT-Drs. 15/5092, 28; MüKoAktG/Kubis, § 123 Rn 34.

teriellen Rechtslage.¹³⁰ Statt seiner gilt der Veräußernde im Verhältnis zur Aktiengesellschaft als teilnahme- und stimmberechtigt, wenn er diesen Nachweis erbracht hat, § 123 Abs. 4 S. 5 AktG.¹³¹ Im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber kann vertraglich geregelt werden, ob der Veräußernde noch zur Wahrnehmung dieser Rechte berechtigt sein soll.¹³²

- 125a Im obigen Beispiel (→ Rn. 119) müssen die Mitteilungen spätestens am 29. Juli versandt sein.¹³³
- 126 **Dritte** haben kein originäres Recht zur Teilnahme an einer Hauptversammlung. Einzelne Personen kann der Vorsitzende als Gäste zulassen. Anders ist das nach § 44 Abs. 4 KWG für Institute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1b, Abs. 1a S. 3 Nr. 2 KWG, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Hier darf die **BaFin** nach § 44 Abs. 4 S. 1 KWG Vertreter entsenden, die nach S. 2 das Recht haben, das Wort zu ergreifen. Die Teilnahme von Pressevertretern kann im Interesse der nicht anwesenden Aktionäre, bei positiver Berichterstattung auch im Interesse des Unternehmens selbst liegen. Der Vorsitzende kann deshalb nach entsprechender Interessenabwägung Pressevertreter zulassen. Wünscht er hingegen den Ausschluss der Presse, empfiehlt es sich, hierfür einen Hauptversammlungsbeschluss einzuholen.¹³⁴
- 127 Eine **Teilnahmepflicht** an der Hauptversammlung kennt das AktG nicht. Die durchschnittliche Präsenz auf Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen liegt in Deutschland um die 50 %, bei den Dax-30-Konzernen etwas höher.¹³⁵ Das führt mitunter zur Gefahr von „Zufallsmehrheiten“ und schmälert die Legitimationsfunktion von Hauptversammlungsbeschlüssen, vor allem soweit es um die Wahrnehmung von Grundlagenkompetenzen geht.¹³⁶ Im Kapitalmarktrecht führt die statistisch niedrige Präsenz dazu, dass schon der Inhaber von 30 % der Anteile die Kontrolle über die Aktiengesellschaft erlangt, § 29 Abs. 2 S. 1 WpÜG (→ § 18 Rn. 25 ff.).

¹³⁰ Hüffer/Koch, AktG § 123 Rn. 12.

¹³¹ RegE-UMAG, BT-Drs. 15/5092, 29; Spindler NZG 2005, 825 (827).

¹³² Für eine Pflicht des Veräußerers sich an den Interessen des Erwerbers zu orientieren K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG § 123 Rn. 54; a. A. MüKoAktG/Kubis, § 123 Rn. 34.

¹³³ Florstedt ZIP 2010, 761 (762).

¹³⁴ MüKoAktG/Kubis, § 118 Rn. 114; einschränkend Hüffer/Koch, AktG § 118 Rn. 29.

¹³⁵ Vgl. für 2017 zu den Hauptversammlungen der DAX 30-Unternehmen die Analyse von Barkow Consulting: 63%, zit. nach: Börsen-Zeitung vom 1.6.2017, Nr. 104, S. 9; siehe hierzu das nachfolgende Schaubild.

¹³⁶ Zweifelnd Dauner-Lieb WM 2007, 9 (14); Schneider/Anzinger NZG 2007, 88; Spindler, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2005, 31 (54f.); E. Vetter AG 2006, 32 (33) (rationale Apathie der Anleger).